

BGer 6F_18/2011 vom 30. Januar 2012

Bundesgericht, 2012-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_18_2011

FR: TF 6F_18/2011 du 30 janvier 2012

IT: TF 6F_18/2011 del 30 gennaio 2012

Erwägungen

E. 1

Fraglich ist, ob das Bundesgericht für die Beurteilung der Revisionsgesuche zuständig ist und das Obergericht auf das Revisionsgesuch vom 28. Oktober 2011 mangels Zuständigkeit zu Recht nicht eintrat (vgl. dazu BGE 134 IV 48). Die Frage kann jedoch offenbleiben, da ein Revisionsgrund offensichtlich nicht gegeben ist.

E. 2.1

Der Gesuchsteller reicht ein amtlich beglaubigtes Schreiben von L. _____ vom 28. Oktober 2011 ein, welcher die Geschäfte der Z. _____ mitgeleitet und auch direkten Kontakt mit den Investoren gehabt haben soll. Dieser bestätigt bzw. bezeugt darin Folgendes:

Herr A. _____ und die übrigen Investoren seien jederzeit über die Aktivitäten der Z. _____ im Detail informiert worden, namentlich auch, wie das Investment mit der F. _____ Ltd. zustande gekommen sei und welchen Verlauf es genommen habe (Ziff. 4a und b). Herr A. _____ sei mitgeteilt worden, dass die aufgelaufenen Spesen, Honorare etc. selbstverständlich dem Investmentkonto der Investoren belastet werden müssten (Ziff. 4c). Er habe sich mit der gesamten Geschäftstätigkeit der Z. _____ vollumfänglich einverstanden erklärt (Ziff. 4d).

Der Gesuchsteller sei stets darum bemüht gewesen, das avisierte Geschäft im Interesse der Investoren erfolgreich zum Abschluss zu bringen. Leitlinie seines Handelns sei stets das Interesse der Investoren gewesen (Ziff. 6). Es seien alle möglichen Abklärungen getroffen worden, um die Echtheit der vorgelegten Banküberweisung zu überprüfen. Sie seien der Überzeugung gewesen, die Überweisung sei tatsächlich erfolgt (Ziff. 8). Herr G. _____ habe auch die Bankgarantie gefälscht, welche er der Bank J. _____ bei der Eröffnung des Kontos der Z. _____ vorgelegt habe. Dies habe erst durch ein Gutachten im Jahre 2004 festgestellt werden können (Ziff. 9).

Eine Bankgarantie könne gleich wie ein von der Bank ausgestelltes "Certificate of Deposit" als Wertpapier gehandelt werden (Ziff. 10).

Der Gesuchsteller sieht darin neue erhebliche Tatsachen, welche zur Aufhebung der Schuldsprüche wegen Veruntreuung und ungetreuer Geschäftsbesorgung führen müssten.

E. 2.2

Dem kann nicht gefolgt werden. Die Angaben von L. _____ sind in tatsächlicher Hinsicht unbestritten oder gehen an der Sache vorbei:

E. 2.2.1

Das Bundesgericht anerkannte im Urteil 6B_446/2010 vom 14. Oktober 2010, dass die Auslagen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung (E. 5) und die vereinbarte Gewinnbeteiligung von 30% (E. 4.4) den Konten der Z._____ belastet werden durften. Dem Gesuchsteller wird lediglich vorgeworfen, die von ihm geltend gemachten zusätzlichen Honorare für die Verwaltungs- und Direktorentätigkeit seien nicht geschuldet gewesen (E. 4.4 und 4.5). Dass sich die Investoren mit einer über die Gewinnbeteiligung von 30% hinausgehenden Vergütung einverstanden erklärt hätten, kann dem Schreiben von L._____ nicht entnommen werden.

Nichts zur Sache tut, ob die Investoren im Nachhinein über das Zustandekommen des Geschäfts mit G._____ und dessen Verlauf informiert wurden. Anhaltspunkte, dass der Investor A._____ dieses genehmigt und in die damit verbundenen Risiken eingewilligt hätte, welche schliesslich zum Verlust seiner Einlage führten, fehlen. Daran ändert auch die pauschale Behauptung von L._____ nichts, A._____ habe sich mit der gesamten Geschäftstätigkeit der Z._____ vollumfänglich einverstanden erklärt.

E. 2.2.2

Der Gesuchsteller durfte nach den mit den Anlegern getroffenen Vereinbarungen nur Investitionen tätigen, die keine Risiken eines Kapitalverlusts beinhalteten. Ihm wurde im Zusammenhang mit dem F._____ -Geschäft vorgeworfen, er sei sich des sehr hohen Risikos bewusst gewesen und habe eine Schädigung der Investoren in Kauf genommen. Er habe einen Grossteil des damals noch vorhandenen Investitionskapitals auf das Privatkonto einer ihm nicht näher bekannten Person im Ausland überwiesen, angeblich als Gebühr für die Erstellung einer Bankgarantie, ohne die Originaldokumente der Bankgarantie gesehen zu haben und überhaupt jemals direkt mit der I._____ Bank in Kontakt getreten zu sein, die angeblich die EUR 1,5 Mio. von G._____ erhalten und die Bankgarantie über USD 60 Mio. zu seinen Gunsten ausstellen sollte. Er hätte zumindest Recherchen anstellen müssen zum Geschäftsmodell "Handel mit Bankgarantie", welche ihm zur Erkenntnis verholfen hätten, dass im Internet vielfach vor Betrügereien im Zusammenhang mit dem angeblichen Handel mit Bankgarantien gewarnt werde, und dass das von G._____ beschriebene, hochrentable Geschäft gar nicht existiere. Solche hätten sich geradezu aufgedrängt, zumal er selber nicht in der Lage gewesen sei zu erläutern, wie mit einer Bankgarantie eine Rendite in Millionenhöhe erzielt werden könne (Urteil 6B_446/2010 vom 14. Oktober 2010 E. 8.4.2 und 8.5).

In erster Linie wurde dem Gesuchsteller folglich nicht angelastet, er hätte die Fälschung des Bestätigungsschreibens der I._____ Bank erkennen müssen. Vielmehr wird ihm vorgeworfen, er habe elementarste Sicherheitsvorkehrungen ausser Acht gelassen, indem er es unterlassen habe, sich mit der I._____ Bank in Verbindung zu setzen und sich ein genaues Bild vom Geschäftsmodell "Handel mit Bankgarantie" und seinem Geschäftspartner zu machen, dies obschon er um eine risikoarme Kapitalanlage hätte besorgt sein müssen. Unerheblich ist daher, ob die Fälschung der Banküberweisung für den Gesuchsteller erkennbar war. Dass mit sog. "Certificates of Deposit" gehandelt werden kann, steht nicht zur Diskussion. Wie mit einer Bankgarantie in der von G._____ beschriebenen Form eine Rendite in Millionenhöhe erzielt werden kann, bleibt damit allerdings offen. Auch ändert dies nichts daran, dass der Gesuchsteller selber nicht in der Lage war, das Geschäft zu erklären.

E. 2.3

Schliesslich liegt auch im Umstand, dass die Schweiz Griechenland um Auslieferung von G._____ ersuchte, wie der Gesuchsteller erst kürzlich erfahren haben will, kein Revisionsgrund. Das Bundesgericht stellte im Urteil vom 14. Oktober 2010 nicht infrage, dass der Gesuchsteller von G._____ getäuscht wurde und dass sich dieser möglicherweise zum Nachteil der Z._____ strafbar gemacht haben könnte. Es erwähnte darin vielmehr ausdrücklich, dass K._____ vom Landgericht München am 25. Oktober 2007 wegen Betrugs verurteilt wurde und G._____ in Deutschland (lediglich deshalb) nicht verfolgt werden konnte, weil Griechenland dessen Auslieferung verweigert hatte (Urteil 6B_446/2010 vom 14. Oktober 2010 E. 1.2). Es gelangte zum Schluss, ein "Betrug" G._____s zum Nachteil des Gesuchstellers bzw. der Z._____ stehe der Annahme einer eventualvorsätzlichen Schädigung der Z._____ durch den Gesuchsteller unter den gegebenen Umständen nicht entgegen. Selbst wenn G._____ zwischenzeitlich an die Schweiz ausgeliefert worden wäre und hier wegen Betrugs zum Nachteil der Z._____ verurteilt werden sollte, liesse dies - entgegen der im ergänzenden Revisionsgesuch vertretenen Auffassung - die Vorwürfe gegen den Gesuchsteller nicht in einem anderen Lichte erscheinen, da dieser Möglichkeit in den Urteilen vom 14. Oktober 2010 und 14. Juni 2011 Rechnung getragen wurde.

E. 2.4

Ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a oder b StPO liegt offensichtlich nicht vor. Die Revisionsgesuche sind im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.